

Belegungs- und Gestaltungsplan für Urnenwahlgrabstätten in besonderer Lage

**Vorschriften/Ergänzungen zur Friedhofssatzung (FS) in jeweils gültiger Fassung
Grundsätzliche Vorschriften der Satzung bleiben hiervon unberührt**

Belegungsplan

In jedem Urnenwahlgrab können bis zu 4 Urnen beigesetzt werden. Nach Ablauf der Ruhezeit von 20 Jahre und gleichzeitiger Verlängerung des Nutzungsrechtes können weitere Urnen beigesetzt werden.

Gestaltungsplan

Zur Sicherung und Wahrung des einheitlichen Erscheinungsbildes dieses Grabfeldes erfolgen die Erst- und Erneuerungsanlagen sowie die regelmäßige Unterhaltung der einzelnen Gräber ausschließlich durch die Friedhofsverwaltung. Dabei erhalten die Grabstätten eine bodendeckende, flachwachsende Bepflanzung aus Stauden oder Gehölzen. Für die saisonale Bepflanzung wird eine entsprechende Fläche freigehalten.

Gestaltungsvorschriften für Grabmale

Es besteht Grabmalpflicht. Der handwerklichen Grabmalgestaltung kommt in diesem Grabfeld eine besondere Bedeutung zu. Ausdrücklich erwünscht ist dabei die Verwendung von Symbolen. Politur und Feinschliff sind als gestalterische Elemente erlaubt, sofern sie nicht überwiegen. Schrift und Ornamente sind vorzugsweise aus dem Material des Grabmals zu entwickeln. Schlichte, farblich auf den Werkstoff abgestimmte Metallschrift ist erlaubt. Nicht zugelassen sind Findlinge, findlingsähnliche, unbearbeitete, bruchraue, und geflamme Steine.

Gleichfalls ist die Verwendung von Gold oder Silber so wie das Anbringen von Lichtbildern unzulässig.

Das Grabmal ist grundsätzlich mittig auf die Grabstätte zu setzen.

Als max. Abmessungen gelten in der Höhe 120 cm, in Breite und Stärke 40 cm. Die Mindesthöhe beträgt 40 cm.

Beispiele für die Grabmalgestaltung:

